

Abschreibungen auf städtischen Wohn- und Geschäftshäusern

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung erleiden städtische Wohn- und Geschäftshäuser durch ihre Benützung erfahrungsgemäss keine Werteinbusse, sofern sie sachgemäss unterhalten werden.

Den Abnutzungen durch den Gebrauch der Wohn- und Geschäftshäuser kann durch steuerlich akzeptierte Unterhaltskosten sowie Zuweisungen in den Renovationsfonds Rechnung getragen werden. Diese langjährige Praxis des Bundesgerichts zum Bundessteuerrecht (ASA 23, 33) gilt seit längerer Zeit auch kantonal (GE 1969 – 1976 Nr. 60; StR 35, 39). Eine Qualifikation der geltend gemachten Entwertung als Rückstellung oder Wertberichtigung fällt zudem ausser Betracht.